



## Merkblatt Gefährdungsmeldung Erwachsene

### Gefährdung

Die Frage, ob behördliche Massnahmen zur Unterstützung einer schutz- und hilfsbedürftigen Person nötig sind, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 388 ff. ZGB). Die Voraussetzungen sind die Folgenden:

- Zunächst ist ein sog. **Schwächezustand** der betroffenen Person vorausgesetzt. Das Gesetz nennt unter Art. 390 ZGB zur Spezifizierung des Schwächezustandes eine geistige Behinderung, eine psychische Störung oder einen ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustand. Als Beispiele zu nennen sind Psychosen, Persönlichkeitsstörungen, Demenz, Suchtkrankheiten, geistige Beeinträchtigungen, ausgeprägte Fälle von Unerfahrenheit, multiple körperliche Behinderungen, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.
- Weiter wird vorausgesetzt, dass die betroffene Person als Folge des Schwächezustandes **ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann**.
- Im Sinne der Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person ist im Übrigen stets zu prüfen, ob der Schwächezustand nicht mithilfe des Umfelds oder freiwilligen Unterstützungsangeboten ausgeglichen wird bzw. ausgeglichen werden kann (vgl. Abschnitt „Selbstbestimmung im Erwachsenenalter“). Ausserdem haben auch Vorkehrungen der betroffenen Person hinsichtlich der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügungen, über die Urteilsunfähigkeit hinaus geltende Vollmachten) und gesetzliche Vertretungsrechte (Art. 374 ff. ZGB) Vorrang gegenüber behördlichen Massnahmen, sofern sie den Schutz ausreichend gewährleisten.

### Einschätzung

Ein wesentlicher Schritt vor einer Gefährdungsmeldung ist die Einschätzung der Gefährdung der betroffenen Person. Ob ein Schwächezustand der schutzbedürftigen Person und die weiteren oben genannten Voraussetzungen vorliegen, ist nicht immer einfach zu beurteilen.

Hilfestellungen bei der Einschätzung bieten Fachstellen (wie Sozialdienste, kantonale Beratungsstellen). Auch die Mitarbeitenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) stehen gerne zur Verfügung, um mögliche Gefährdungen von Erwachsenen – auf Wunsch in anonymisierter Form – zu besprechen.



## **Gefährdungsmeldung**

Jede Person, die Kenntnis hat von der Gefährdung eines schutzbedürftigen Erwachsenen, kann bei der KESB eine Gefährdungsmeldung machen. Gemäss Art. 443 ZGB sind Behörden und Angestellte öffentlicher Dienste (Gerichte, Sozialhilfebehörden, Schulbehörden und Lehrpersonen, Polizei, etc.), welche von der Schutzbedürftigkeit einer Person in ihrer amtlichen Tätigkeit erfahren, zur Meldung von gefährdeten schutzbedürftigen Erwachsenen verpflichtet. Im Kanton Obwalden sind neben Personen in amtlicher Tätigkeit auch Mitarbeitende von privaten Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege sowie die Ärztinnen, Ärzte und Geistlichen, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, zur Meldung verpflichtet (Art. 22 Abs. 1 EV KESR). Eine Gefährdungsmeldung an die KESB kann gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen.

Wenn es die Umstände erlauben, sollten die Meldeerster die betroffene Person vorgängig über die Meldung informieren. Die meldende Person hat kein Anspruch auf Anonymität, ausser es ist mit Übergriffen auf sie zu rechnen. Hinweise darauf sind bitte in der Meldung aufzuführen.

## **Selbstbestimmung im Erwachsenenalter**

Mit der schriftlichen Meldung eines gefährdeten oder schutzbedürftigen Erwachsenen wird bei der KESB in der Regel ein Verfahren ausgelöst. Dies ist ein einschneidender Schritt und sollte nicht leichtfertig erfolgen. Jede gesetzliche Massnahme ist nicht nur Hilfe, sondern auch ein Eingriff des Staates in die persönliche Freiheit und Privatsphäre der Betroffenen. Behördliche Massnahmen der KESB werden daher nur angeordnet, wenn sie zum Schutze der betroffenen Person zwingend erforderlich sind.

Es ist in erster Linie Aufgabe der Angehörigen, der nahestehenden Personen, aber auch der privaten und öffentlichen Sozialdienste und Beratungsstellen, Menschen in schwierigen Lebenssituationen die notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Das Einschreiten der KESB soll erst erfolgen, wenn die freiwillige Betreuung und Vertretung nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint.

## **Folgen der Gefährdungsmeldung**

Die KESB nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Meldenden auf. Danach wird die gefährdete respektive schutzbedürftige Person oder deren gesetzliche Vertretung über die Verfahrenseröffnung informiert, bzw. zum Gespräch eingeladen. Die KESB holt in der Folge Informationen zur Gefährdungssituation respektive Schutzbedürftigkeit ein – unter Umständen unter Beizug von Fachleuten -, um ein Gesamtbild der Situation zu erhalten. Aufgrund dieser Analyse werden mögliche Massnahmen geprüft. Die KESB fällt darauf einen Entscheid und informiert die involvierten Personen. Die meldende Person hat in der Regel jedoch keinen Anspruch auf Information. Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde geführt werden.

Sarnen, 5. Oktober 2015